



Aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) (FN BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2003 (GVBl. S 419) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) erlässt die Stadt Pfarrkirchen folgende

## **Satzung über die Hausnummerierung der Stadt Pfarrkirchen (Hausnummernsatzung)**

### **§ 1**

#### **Zuteilung der Hausnummern**

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren, auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen und unbebaute Grundstücke erhalten Hausnummern nur dann, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.
- (3) Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer kann vorgegeben werden. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (4) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

### **§ 2**

#### **Beschaffung der Hausnummern**

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten. Die Hausnummer kann durch die Stadt gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer beschafft werden.

- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### § 3

#### Anbringen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer ist in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes, an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre, in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Hauseingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung der Straße hin anzubringen.
- (2) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

### § 4

#### Änderung der Hausnummer

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 3 Satz 3 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

### § 5

#### Eigentümer und sonstige Berechtigte

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB. Besteht Miteigentum, ist der Miteigentümer verpflichtet.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2005 in Kraft.

Pfarrkirchen, 3. Dezember 2005

Georg Riedl  
1. Bürgermeister

